



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

22. FEBRUAR 2016 – DEKRET ZUR BEKÄMPFUNG DES DOPINGS IM SPORT

Sitzungsperiode 2015-2016

Nummerierte Dokumente:	98 (2015-2016) Nr. 1	Dekretentwurf
	98 (2015-2016) Nr. 2	Bericht
Ausführlicher Bericht:	22. Februar 2016 – Nr. 24	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Dieses Dekret und seine Ausführungserlasse sind anwendbar auf die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Sportorganisationen und Veranstalter sowie auf die Sportler, Betreuer und sonstigen Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 50, die entweder Mitglieder der genannten Sportorganisationen sind oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Anwesenheit im deutschen Sprachgebiet der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen.

Art. 2 – Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit: der Nachweis durch den Sportler oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äußerster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie einen verbotenen Stoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein verbotener Stoff oder eine verbotene Methode verabreicht wurde oder dass er/sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 8 Nummer 1 muss der Sportler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangt ist;
2. Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit: der Nachweis durch den Sportler oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden bzw. seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für fehlendes Verschulden bzw. fehlende Fahrlässigkeit in Bezug auf den begangenen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 8 Nummer 2 muss der Sportler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangt ist;
3. ADAMS: englische Abkürzung für Anti-Doping Administration and Management System, ein Web basiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Datenübertragung, das die WADA und ihre Partner bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen nach Maßgabe des Datenschutzrechts unterstützen soll. Dieses Datenbankmanagementtool ist von der WADA zwecks Einhaltung der Normen und Gesetze über den Schutz der personenbezogenen Informationen entwickelt worden, die auf die WADA und auf die anderen Organisationen, die ADAMS nutzen, anwendbar sind;
4. Verabreichung: das Anbieten, Beschaffen, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition umfasst jedoch nicht redliche Handlungen von medizinischem Personal, bei denen verbotene Stoffe oder Methoden für begründete und zulässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen angewendet werden, und auch nicht Handlungen, bei denen verbotene Stoffe, die bei Dopingkontrollen außerhalb eines Wettkampfs nicht verboten sind, eingesetzt werden, außer wenn aus den allgemeinen Umständen hervorgeht, dass diese verbotenen Stoffe nicht für begründete und zulässige Zwecke eingesetzt werden sollen oder dass sie der Leistungssteigerung dienen sollen;
5. Wesentliche Unterstützung: Für die Zwecke des Artikels 10.6.1 des Codes muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet:
 - a) in einer schriftlichen und unterzeichneten Erklärung alle Informationen vollständig offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und

- b) die Untersuchung und Prüfung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil eines eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für ein Verfahren geboten haben;

6. WADA: Welt-Anti-Doping-Agentur, eine am 10. November 1999 gegründete Stiftung Schweizer Rechts;
7. Annullierung: eine der möglichen Folgen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Nummer 15 Buchstabe a);
8. Vorläufige Anhörung: eine beschleunigte und verkürzte Anhörung für die Zwecke des Artikels 7.9 des Codes, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 des Codes stattfindet, und bei der der Sportler von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen;
9. TUE: medizinische Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen erteilt wird und wonach der Sportler nach Prüfung seiner medizinischen Akte durch die gemäß Artikel 12 §2 eingerichtete Kommission einen Stoff oder eine Methode aus der Verbotensliste für therapeutische Zwecke verwenden darf, wenn nachgewiesen ist, dass die folgenden Bedingungen jeweils erfüllt sind:
 - a) der verbotene Stoff bzw. die verbotene Methode sind für die Behandlung eines akuten oder chronischen Krankheitsbildes erforderlich, durch das der Sportler ohne den verbotenen Stoff bzw. ohne die verbotene Methode zu Schaden kommen würde und
 - b) es ist höchst unwahrscheinlich, dass die therapeutische Verwendung des verbotenen Stoffs bzw. der verbotenen Methode eine Leistungsverbesserung hervorruft, die über diejenige hinausgeht, die der Wiedererlangung des normalen Gesundheitszustands des Sportlers nach der Behandlung des akuten oder chronischen Krankheitsbildes zurechenbar ist und
 - c) es darf keine zugelassene therapeutische Alternative für den verbotenen Stoff bzw. für die verbotene Methode geben und
 - d) der notwendige Einsatz des verbotenen Stoffes bzw. der verbotenen Methode ergibt sich nicht ganz oder teilweise aus dem vorherigen Einsatz ohne TUE eines Stoffes bzw. einer Methode, der bzw. die zum Zeitpunkt des Einsatzes verboten waren;
10. Code: der Welt-Anti-Doping-Code, der am 5. März 2003 in Kopenhagen von der WADA beschlossen wurde und der in der von der WADA am 15. November 2013 aktualisierten Fassung den Anhang 1 des UNESCO-Übereinkommens (siehe Nummer 23) bildet;
11. Internationales Olympisches Komitee (IOK): die gemeinnützige internationale Nichtregierungsorganisation, ein unbefristet gegründeter rechtsfähiger Verein, der von dem Schweizer Bundesrat gemäß einer Vereinbarung vom 1. November 2000 anerkannt ist;
12. Internationales Paralympisches Komitee (IPK): die am 22. September 1989 gegründete gemeinnützige internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Bonn;
13. Nationales Olympisches Komitee: die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation bzw. in Belgien das Belgische Olympische und Interföderale Komitee (nachfolgend „BOIK“);
14. Wettkampf: ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb, z. B. ein Basketballspiel oder das Finale des 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenrennen und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den

- Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbands für Einzelwettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung;
15. Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (nachfolgend „Konsequenzen“): Der Verstoß eines Sportlers oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen nach sich ziehen:
 - a) Annullierung: Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Sportlers bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
 - b) Sperre: Sperre bedeutet, dass der Sportler oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.1 des Codes ausgeschlossen wird;
 - c) vorläufige Suspendierung: vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Sportler oder eine andere Person vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen oder Aktivitäten ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 des Codes durchzuführenden Anhörung gefällt wird;
 - d) finanzielle Konsequenzen: finanzielle Konsequenzen bedeuten eine finanzielle Sanktion aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder im Hinblick auf die Rückerstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind;
 - e) Offenlegung: Offenlegung bedeutet die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 des Codes an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die vorab zu benachrichtigen sind. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 des Codes auferlegt werden;
 16. Finanzielle Konsequenzen: eine der möglichen Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Nummer 15 Buchstabe d);
 17. Dopingkontrolle: die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, die die Planung der Verteilung der Dopingkontrollen, die Probenahme, die Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen;
 18. Gezielte Dopingkontrolle: die Auswahl bestimmter Sportler im Hinblick auf Dopingkontrollen anhand von Kriterien gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen;
 19. Dopingkontrollverfahren: alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Dopingkontrollen bis zur rechtskräftigen Rechtsbehelfsentscheidung einschließlich aller Zwischenschritte und -verfahren, z. B. Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, TUE, Ergebnismanagement und Anhörungen;
 20. Dopingkontrolle während des Wettkampfs: eine Dopingkontrolle, der sich ein hierfür ausgewählter Sportler im Rahmen eines bestimmten Wettkampfes in dem unter Nummer 27 angegebenen Zeitraum unterziehen muss, sofern nicht in den Regeln eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen Anti-Doping-Organisation etwas anderes vorgesehen ist;
 21. Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfs: eine Dopingkontrolle, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf durchgeführt wird;
 22. Unangekündigte Dopingkontrolle: eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Sportlers durchgeführt wird und bei der der Sportler vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird;
 23. UNESCO-Übereinkommen: das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden;

24. Offenlegung: eine der möglichen Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Nummer 15 Buchstabe e);
25. Wettkampfdauer: die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung;
26. Probe: biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde;
27. Innerhalb eines Wettkampfs: Sofern nicht in den Regeln eines internationalen Sportfachverbandes oder des Veranstalters der betreffenden Wettkampfveranstaltung etwas anderes vorgesehen ist, umfasst der Begriff „innerhalb eines Wettkampfs“ den Zeitraum von zwölf Stunden vor einem Wettkampf, für den ein Sportler aufgestellt ist, bis zum Ende dieses Wettkampfs und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf;
28. Verfälschung: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise, unzulässige Beeinflussung, unzulässiger Eingriff, Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder den Ablauf der üblichen Verfahren zu verhindern;
29. Verschulden: eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an angemessener Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Sportlers oder der anderen Person z. B. berücksichtigt werden: die Erfahrung des Sportlers oder einer anderen Person, die Frage, ob der Sportler oder die andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Sportler hätte erkennen müssen, sowie die von dem Sportler ausgeübte Sorgfalt, die Recherchen und die Vorsichtsmaßnahmen des Sportlers in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Sportlers oder der anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Sportlers oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Sportler während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat oder der Zeitpunkt im Wettkampfkalender keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre gemäß Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 des Codes zu berücksichtigen sind;
30. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
31. Registrierte Zielgruppe: die Gruppe der Spitzensportler, die auf internationaler Ebene von den internationalen Sportfachverbänden und auf nationaler Ebene von den nationalen Anti-Doping-Organisationen zusammengestellt wird. Die ausgewählten Sportler unterliegen gezielten Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Wettkampfs im Rahmen des Plans der Verteilung der Dopingkontrollen des zuständigen internationalen Sportfachverbands oder der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation und sind daher verpflichtet, die Informationen über ihren Aufenthaltsort gemäß Artikel 5.6 des Codes zu übermitteln. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht die registrierte Zielgruppe aus den Spitzensportlern der Kategorie A.
32. Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft: die Gruppe der Spitzensportler der Kategorien A, B und C, die von der NADO der Deutschsprachigen Gemeinschaft als ihrer Zuständigkeit unterliegend bestimmt wurden, Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Wettkampfs unterliegen und verpflichtet sind, Informationen über ihren Aufenthaltsort gemäß Artikel 23 zu übermitteln;
33. Außerhalb eines Wettkampfs: ein Zeitraum, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt;
34. Verbotliste: die von der WADA aktualisierte Liste, in der die verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden gemäß der Anlage zum UNESCO-Übereinkommen aufgeführt werden;
35. Wettkampfveranstaltung: eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften der internationalen Sportfachverbände usw.);

36. Internationale Wettkampfveranstaltung: eine Veranstaltung oder ein Wettkampf, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt;
37. Nationale Wettkampfveranstaltung: eine Veranstaltung oder ein Wettkampf, an der/dem internationale oder nationale Sportler teilnehmen, die/der jedoch keine internationale Wettkampfveranstaltung ist;
38. Marker: eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Größen, die die Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen;
39. Metabolit: ein Stoff, der bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird;
40. Verbotene Methode: jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird;
41. Minderjähriger: eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
42. Gerichtspolizeioffizier: die in Artikel 16 §6 erwähnten Gerichtspolizeioffiziere;
43. Veranstalter: eine natürliche oder juristische Person, die einzeln oder zusammen mit anderen Veranstaltern einen Wettkampf oder eine Wettkampfveranstaltung kostenfrei oder kostenpflichtig organisiert;
44. Anti-Doping-Organisation: ein Unterzeichner, der für die Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen;
45. Nationale Anti-Doping-Organisation („NADO“): die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), die die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Veranlassung der Entnahme von Proben, das Management der Dopingkontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, die Prüfung der TUEs und die Durchführung von Bildungsprogrammen besitzt bzw. besitzen;
46. Sportorganisation: die Sportvereinigungen und Sportfachverbände im Sinne der Artikel 3 und 9 des Sportdekrets vom 19. April 2004;
47. Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren;
48. Teilnehmer: ein Sportler oder Sportlerbetreuer;
49. Biologischer Athletenpass: das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore;
50. Person: eine natürliche Person oder eine Organisation oder eine andere Stelle;
51. Sportlerbetreuer: Trainer, sportlicher Betreuer, Sportdirektor, Sportagent, Teammitglieder, Teamverantwortliche, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Sportlern, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln;
52. Besitz: der physische oder tatsächliche Besitz, der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Stoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Stoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, ausübt oder wenn sie beabsichtigt, eine solche Verfügungsgewalt auszuüben. Wenn jedoch die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Stoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeit ausübt, in der ein verbotener Stoff/eine verbotene Methode vorhanden

- ist, liegt tatsächlicher Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Stoffs/der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann zudem nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie in Kenntnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesetzt wurde, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch die sie den Beweis erbringt, dass sie nie beabsichtigte, in Besitz eines verbotenen Stoffs/einer verbotenen Methode zu sein, und auf diesen Besitz durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber einer Anti-Doping-Organisation verzichtet hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt;
53. Kontaminiertes Produkt: ein Produkt, das einen verbotenen Stoff enthält, der nicht auf dem Etikett des Produkts oder in den Ergebnissen einer angemessenen Internetrecherche aufgeführt ist;
 54. Programm für unabhängige Beobachter: eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens beobachtet, Beratung anbietet und über ihre Beobachtungen berichtet;
 55. Verschuldensunabhängige Haftung: die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 des Codes nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens des Sportlers nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen;
 56. Auffälliges Ergebnis: ein Bericht eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Labore oder den entsprechenden technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt werden kann;
 57. Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, der im Einklang mit dem internationalen Standard für Labore und den entsprechenden technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs oder eines seiner Metaboliten oder Marker einschließlich erhöhter Werte endogener Stoffe bzw. Hinweise für die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt;
 58. Von der Norm abweichendes Ergebnis im biologischen Athletenpass: ein Bericht, der als von der Norm abweichendes Ergebnis im biologischen Athletenpass gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards eingestuft wird;
 59. Auffälliges Ergebnis im biologischen Athletenpass: ein Bericht, der als auffälliges Ergebnis im biologischen Athletenpass gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards eingestuft wird;
 60. Unterzeichner: diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnet haben und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 23 des Codes verpflichten;
 61. Veranstaltungsorte: die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesenen Sportstätten;
 62. Mannschaftssportart: eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist;
 63. Einzelsportart: jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist;
 64. Sportler: eine Person, die als Amateursportler oder Spitzensportler auf beliebiger Ebene an Wettkämpfen teilnimmt;
 65. Amateursportler: ein Sportler, der nicht zu den Spitzensportlern auf nationaler oder internationaler Ebene zählt;
 66. Spitzensportler: ein Sportler, der eine sportliche Aktivität auf internationaler Ebene gemäß seinem internationalen Sportfachverband oder auf nationaler Ebene gemäß Nummer 72 ausübt;
 67. Spitzensportler der Kategorie A: ein nationaler Spitzensportler, der eine Einzeldisziplin ausübt, die in der Kategorie A der durch die Regierung verabschiedeten Liste der Sportdisziplinen der Kategorien A, B, C und D aufgeführt ist;

68. Spitzensportler der Kategorie B: ein nationaler Spitzensportler, der eine Einzeldisziplin ausübt, die in der Kategorie B der durch die Regierung verabschiedeten Liste der Sportdisziplinen der Kategorien A, B, C und D aufgeführt ist;
69. Spitzensportler der Kategorie C: ein nationaler Spitzensportler, der eine Mannschaftssportart ausübt, die in der Kategorie C der durch die Regierung verabschiedeten Liste der Sportdisziplinen der Kategorien A, B, C und D aufgeführt ist;
70. Spitzensportler der Kategorie D: ein nationaler Spitzensportler, der nicht zu den Spitzensportlern der Kategorie A, B oder C gehört;
71. Internationaler Spitzensportler: ein Spitzensportler, der auf internationaler Ebene eine sportliche Aktivität gemäß seinem internationalen Sportfachverband ausübt;
72. Nationaler Spitzensportler: ein Sportler, dessen internationaler Sportfachverband den Code unterzeichnet hat und Mitglied der Olympischen oder Paralympischen Bewegung ist oder von dem Internationalen Olympischen oder Paralympischen Komitee anerkannt ist oder Mitglied von Sport Accord ist, der nicht zu den internationalen Spitzensportlern zählt, aber mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) er nimmt regelmäßig an internationalen Wettkämpfen auf hohem Niveau teil;
 - b) er übt seine Sportdisziplin im Rahmen einer vergüteten Haupttätigkeit in der höchsten Kategorie oder dem höchsten nationalen Wettkampf der betreffenden Disziplin aus;
 - c) er ist ausgewählt oder hat in den letzten zwölf Monaten mindestens an einer der folgenden Wettkampfveranstaltungen in der höchsten Wettkampfkategorie der betreffenden Disziplin teilgenommen: olympische Spiele, paralympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften;
 - d) er nimmt an einer Mannschaftssportart im Rahmen eines Wettkampfes teil, bei der die Mehrheit der an dem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften aus Sportlern gemäß Buchstaben a), b) oder c) besteht;
73. Internationaler Standard: der von der WADA verabschiedete Standard zur Ergänzung des Codes. Die Erfüllung der Bestimmungen eines internationalen Standards – im Gegensatz zu anderen Standards, Vorgehen oder Verfahren – ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen veröffentlicht werden;
74. Verbotener Stoff: jeder Stoff bzw. jede Stoffklasse, der/die in der Verbotsliste als solcher/solche beschrieben wird;
75. Spezifischer Stoff: Im Rahmen der Anwendung von Sanktionen gegen Personen gelten alle verbotenen Stoffe als spezifische Stoffe, mit Ausnahme von Stoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und jenen Stimulanzien, Hormon-Antagonisten und Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Die Kategorie der spezifischen Stoffe umfasst nicht die Kategorie der verbotenen Methoden;
76. Sperre: eine der möglichen Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Nummer 15 Buchstabe b);
77. Vorläufige Suspendierung: eine der möglichen Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Nummer 15 Buchstabe c);
78. TAS: Tribunal Arbitral du Sport (Sportschiedsgericht), dessen Träger die Stiftung Schweizer Rechts „Conseil international de l'arbitrage en matière de sport“ ist;
79. Versuch: vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren;
80. Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem solchen Zweck) eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem

Wege) durch einen Sportler, Sportlerbetreuer oder eine andere Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation an Dritte; diese Definition umfasst jedoch nicht redliche Handlungen von medizinischem Personal, bei denen verbotene Stoffe für begründete und zulässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen angewendet werden, und auch nicht Handlungen, bei denen verbotene Stoffe, die bei Trainingskontrollen nicht verboten sind, eingesetzt werden, außer wenn aus den allgemeinen Umständen hervorgeht, dass diese verbotenen Stoffe nicht für begründete und zulässige Zwecke eingesetzt werden sollen oder dass sie der Leistungssteigerung dienen sollen;

81. Anwendung: die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder der Verzehr auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode.

KAPITEL 2 – NADO DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 4 – Der für Sport zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird als nationale Anti-Doping-Organisation (NADO) für die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachfolgend „NADO-DG“ genannt, bestellt.

Er ist Unterzeichner des Codes gemäß Artikel 23.1.1 des Codes.

Gemäß Artikel 20.5.1 des Codes ist er für die Ausführung der in diesem Dekret und in seinen Ausführungserlassen erwähnten Aufgaben unabhängig in seinen Entscheidungen und Aktivitäten.

KAPITEL 3 – INFORMATION UND PRÄVENTION FÜR EINEN DOPINGFREIEN SPORT

Art. 5 – Die Regierung entwickelt Aufklärungs-, Informations- und Präventionskampagnen zur Dopingbekämpfung und sorgt u. a. für eine Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der Sportler, der Sportlerbetreuer und der anderen Personen für die schädlichen Auswirkungen des Dopings auf die Gesundheit.

Sie kann zu diesem Zweck einen Informations- und Präventionsplan entwickeln, in dessen Rahmen:

1. Informationskampagnen zur Dopingbekämpfung und -prävention sowohl für Spitzensportler als auch für Amateursportler durchgeführt werden;
2. eine Kontaktstelle zur Unterstützung der Spitzensportler bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Kapitel 5 eingerichtet wird.

Die Regierung setzt das Parlament und den Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Kampagnen in Kenntnis.

Art. 6 – Jede Sportorganisation veröffentlicht für die Sportler, die Sportlerbetreuer und ihre Mitgliedsmannschaften die Verpflichtungen aus diesem Dekret, seinen Ausführungserlassen und dem Code, um deren Einhaltung zu fördern.

Im Rahmen der Dopingbekämpfung ist die Regierung ermächtigt, die Sportorganisationen mit Präventionsaufgaben zu beauftragen.

KAPITEL 4 – MASSNAHMEN ZUR DOPINGBEKÄMPFUNG

Abschnitt 1 – Allgemeine Grundsätze

Art. 7 – Doping im Sport ist verboten.

Sportler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, von den Tatbestandsmerkmalen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und von den auf die Verbotsliste gesetzten Stoffen und Methoden Kenntnis zu haben.

Art. 8 – Unbeschadet des Artikels 12 wird Doping als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die folgenden Anti-Doping-Bestimmungen definiert:

1. das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Sportlers. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Sportlers, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Stoffe in seinen Körper gelangen. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrer Probe verbotene Stoffe, ihre Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung aufseiten des Sportlers nachgewiesen werden, um diesen Verstoß zu begründen.

Jeder der nachstehenden Sachverhalte stellt einen ausreichenden Nachweis dieses Verstoßes dar: das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Sportlers, wenn der Sportler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Sportlers anhand der Analyse seiner B-Probe; oder wenn die B-Probe des Sportlers auf zwei Flaschen aufgeteilt wird, und die Analyse der zweiten Flasche das Vorhandensein des in der ersten Flasche vorgefundenen verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker bestätigt.

Mit Ausnahme solcher Stoffe, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Sportlers, unabhängig von seiner Menge, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Abweichend von dieser allgemeinen Regelung können in die Verbotsliste oder die internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Stoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden;

2. die Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Sportlers. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Sportlers dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Stoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode angewendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung aufseiten des Sportlers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd gewirkt hat oder nicht.

Es ist ausreichend, dass der verbotene Stoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen;

3. Umgehung der Probenahme, Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben. Dieser Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung besteht in der Umgehung der Probenahme oder der Weigerung oder dem Versäumnis ohne zwingenden Grund, sich einer gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse angekündigten Probenahme zu unterziehen;
4. Meldepflichtverstöße: jede Kombination aus drei Kontrollversäumnissen und/oder Versäumnissen der Meldepflicht gemäß Artikel 23 eines Spitzensportlers der Kategorie A innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Versäumnis ;

5. die Verfälschung oder versuchte Verfälschung eines Teils des Dopingkontrollverfahrens. Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären. Die Verfälschung umfasst insbesondere die tatsächliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines Dopingkontrollieurs, die Übermittlung falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation oder die tatsächliche oder versuchte Einschüchterung möglicher Zeugen;
6. der Besitz eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode. Besitz durch einen Sportler von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden innerhalb eines Wettkampfs bzw. Besitz durch einen Sportler außerhalb eines Wettkampfs von außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden, es sei denn, der Sportler weist nach, dass der Besitz auf einer TUE gemäß Artikel 12 oder auf einem anderen annehmbaren Grund beruht.

Besitz durch einen Sportlerbetreuer von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden innerhalb eines Wettkampfs bzw. Besitz durch einen Sportlerbetreuer außerhalb eines Wettkampfs von außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden, jeweils in Zusammenhang mit einem Sportler, einem Wettkampf oder einer Trainingsphase, es sei denn, der Sportlerbetreuer weist nach, dass der Besitz auf einer TUE, die einem Sportler gemäß Artikel 12 gewährt wurde, oder auf einem anderen annehmbaren Grund beruht;

7. das Inverkehrbringen oder versuchte Inverkehrbringen von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden;
8. die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden bei einem Sportler innerhalb eines Wettkampfs oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Stoffen oder Methoden bei einem Sportler außerhalb eines Wettkampfs im Rahmen von Dopingkontrollen außerhalb eines Wettkampfs;
9. die Beihilfe: Hilfe, Anstiftung, Anleitung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 des Codes („Teilnahmeverbot während einer Sperre“) durch eine andere Person;
10. der verbotene Umgang, der sich als Umgang eines Sportlers oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Sportlerbetreuer versteht,
 - a) der in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder
 - b) der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und, sofern nicht im Zuge eines Ergebnismanagements gemäß dem Code eine Sperre verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätten für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten. Der disqualifizierende Status der betreffenden Person währt für die Dauer der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, mindestens jedoch für sechs Jahre ab Urteilsverkündung; oder
 - c) der als Tarnung oder Mittelsmann für eine unter Buchstaben a) oder b) beschriebene Person dient.

Damit diese Bestimmung greift, muss die NADO-DG als zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA den Sportler oder die andere Person zuvor über den disqualifizierende Status des Sportlerbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs für den Sportler oder für die andere Person informiert haben, und es muss dem Sportler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Außerdem teilt die NADO-DG dem in der Mitteilung an den Sportler oder an die andere Person genannten Sportlerbetreuer

mit, dass er innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der an ihn adressierten Mitteilung gegenüber der NADO-DG erklären kann, dass die unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen.

Der Sportler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem Sportlerbetreuer gemäß Buchstaben a) oder b) nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Wenn die NADO-DG Kenntnis von Sportlerbetreuern hat, die den unter Buchstaben a), b) oder c) genannten Kriterien entsprechen, gibt sie diese Information an die WADA weiter.

Die Regierung regelt das in Absatz 2 genannte Informationsverfahren.

Art. 9 – §1 – Die zuständige Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast für Verstöße gegen die in Artikel 8 genannten Anti-Doping-Bestimmungen.

Das der Anti-Doping-Organisation obliegende Beweismaß besteht darin, gegenüber dem Anhörungsorgan den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen überzeugend darzulegen, wobei das Anhörungsorgan die Schwere der Behauptung im Rahmen des Artikels 24 bewertet.

Das Beweismaß muss in allen Fällen höher als die bloße überwiegende Wahrscheinlichkeit sein, jedoch geringer als ein Beweis, der angemessene Zweifel ausschließt.

Wenn dem Sportler oder einer anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, gemäß diesem Dekret die Widerlegungslast bezüglich der Vermutung oder die Pflicht obliegt, konkrete Umstände oder Tatsachen darzulegen, so wird das Beweismaß durch die überwiegende Wahrscheinlichkeit bestimmt.

§2 – Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch alle zuverlässigen Methoden, einschließlich Geständnis, festgestellt werden.

Für die Tatsachenfeststellungsverfahren und Vermutungen gelten folgende Regeln:

a) die Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen in der Wissenschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Kreuzgutachtens (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich fundiert.

Ein Sportler oder eine andere Person, der bzw. die diese Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA von der Anfechtung und seinen bzw. ihren Gründen in Kenntnis setzen. Das TAS kann die WADA nach eigenem Ermessen von einer solchen Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt die Schiedsinstanz des TAS einen qualifizierten wissenschaftlichen Sachverständigen, der die Schiedsinstanz bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des TAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als Amicus Curiae aufzutreten oder anderes Vorbringen in einem solchen Verfahren vorzulegen;

b) bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird angenommen, dass diese die Analysen der Proben und die Verfahren der Sicherheitskette gemäß dem internationalen Standard für Labore durchgeführt bzw. eingehalten haben. Der Sportler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom internationalen

Standard für Labore vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Vermag der Sportler oder die andere Person in dem im vorigen Absatz genannten Fall, die Vermutung zu widerlegen, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom internationalen Standard für Labore vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der zuständigen Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass diese Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat;

- c) die Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen im Code oder in einem Regelwerk einer Anti-Doping-Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung bzw. Anti-Doping-Grundregel, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Beweise oder Ergebnisse. Erbringt der Sportler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Anti-Doping-Grundregel nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines festgestellten, von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der zuständigen Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt;
- d) die Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufsdisziplinargerichts festgestellt wurden, die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, gelten als unwiderlegbare Tatsachenbeweise gegen den Sportler oder die andere, von der Entscheidung betroffene Person, es sei denn, der Sportler oder die andere Person legt dar, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstößt;
- e) das Gericht, das in einem Anhörungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen tätig ist, kann für den Sportler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Sportler oder diese andere Person sich trotz einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung vorstellig zu werden und die Fragen des Gerichts oder der ihr einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorwerfenden Anti-Doping-Organisation zu beantworten.

Art. 10 – Die NADO-DG ist zur Durchführung von Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen befugt, um Anti-Doping-Informationen zu recherchieren, zu sammeln und gegebenenfalls Beweise zusammenzutragen, um Anti-Doping-Fälle, wie in Artikel 8 aufgeführt, nachzuweisen.

Die Untersuchungen werden gemäß Artikel 5.1.2 des Codes und gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen vorgenommen, um:

- a) die Prüfung von auffälligen Ergebnissen und von der Norm abweichenden Ergebnissen im biologischen Athletenpass gemäß den Artikeln 7.4 und 7.5 des Codes sicherzustellen,
- b) die Prüfung aller weiteren Informationen bzw. aller analytischen oder nicht analytischen Daten sicherzustellen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Artikeln 7.6 und 7.7 des Codes und
- c) im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, um festzustellen, ob der Sportlerbetreuer oder andere Personen an diesem Verstoß beteiligt gewesen sein können.

Die gewonnenen oder erhaltenen Anti-Doping-Informationen sind sicher und vertraulich zu behandeln; die Informationsquellen sind zu schützen.

Im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnis gemäß Absatz 2 kann die NADO-DG:

- a) Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen erhalten, bewerten und verarbeiten im Hinblick auf die Erstellung eines wirksamen, sinnvollen und verhältnismäßigen Plan der Verteilung der Dopingkontrollen, die Planung der gezielten Kontrollen und/oder als Grundlage für die Untersuchung eines oder mehrerer eventueller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Artikels 8,
- b) die auffälligen Ergebnisse und die von der Norm abweichenden Ergebnisse im biologischen Athletenpass gemäß den Artikeln 7.4 und 7.5 des Codes untersuchen,
- c) alle weiteren Informationen bzw. alle analytischen oder nicht analytischen Daten, die auf einen oder mehrere mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinweisen, gemäß den Artikeln 7.6 und 7.7 des Codes untersuchen, um das Bestehen eines solchen Verstoßes auszuschließen bzw. um Beweise im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zusammenzutragen,
- d) eine automatische Untersuchung betreffend die Sportlerbetreuer durchführen im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Minderjährigen und eine automatische Untersuchung betreffend den Sportlerbetreuer durchführen, der mehrere als des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen schuldig anerkannten Sportler unterstützt hat.

Die Regierung ist ermächtigt, eventuelle zusätzliche Bestimmungen zur Ausführung dieses Artikels festzulegen.

Unbeschadet des vorigen Absatzes ist die Regierung für die Zwecke der Anwendung des vorliegenden Artikels ermächtigt, mit anderen für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen, um die Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen durch eine NADO auf Ersuchen einer anderen NADO festzulegen oder um andere Aspekte der Zusammenarbeit im Rahmen der Prävention und der Bekämpfung des Dopings im Sport untereinander abzustimmen.

Art. 11 – Die Regierung erlässt die Verbotsliste und ihre Aktualisierungen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der WADA.

In Abweichung von Artikel 34 des Sportdekrets vom 19. April 2004 ist für die in Absatz 1 erwähnte Verbotsliste und deren Aktualisierungen das Gutachten des Sportrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

Die Regierung informiert den Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Aktualisierung der Verbotsliste.

Art. 12 – §1 – Das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker gemäß Artikel 8 Nummer 1 und/oder die Anwendung oder versuchte Anwendung gemäß Artikel 8 Nummer 2 und/oder der Besitz oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode im Sinne des Artikels 8 Nummern 6 und 8 stellt dann keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Vorgaben einer gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellten TUE eingehalten wurden.

§2 – Es wird von der Regierung eine Kommission für medizinische Ausnahmegenehmigungen („TUE-Kommission“) eingerichtet, um festzustellen, ob die Anträge auf Ausstellung oder Anerkennung einer TUE die Bedingungen des Artikels 4.1 des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllen.

Die TUE-Kommission besteht aus mindestens drei Ärzten, die Erfahrung in der Versorgung und Behandlung von Sportlern sowie fundierte Kenntnisse in der klinischen und Sportmedizin aufweisen. Im Fall von Sportlern mit Behinderungen muss mindestens ein Mitglied der TUE-Kommission allgemein in der Versorgung und Behandlung solcher

Sportler erfahren sein oder eine spezifische Erfahrung mit der besonderen Behinderung bzw. den besonderen Behinderungen des Sportlers aufweisen.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Entscheidungen darf mindestens die Mehrheit der Mitglieder der TUE-Kommission keine politische Verantwortung innerhalb der NADO-DG innehaben. Alle Mitglieder der TUE-Kommission müssen eine Vereinbarung über die Vertraulichkeit und das Fehlen von Interessenkonflikten unterschreiben.

Die Regierung regelt die Bedingungen und das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der TUE-Kommission, die Bestimmungen zur Überprüfung der Sicherstellung der Unabhängigkeit gemäß Absatz 3 sowie sämtliche eventuellen zusätzlichen Modalitäten zur Ausführung dieses Artikels, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von ADAMS.

Zur Ausführung des vorigen Absatzes ist die Regierung ebenfalls ermächtigt, mit anderen Anti-Doping-Organisationen, insbesondere mit den drei weiteren für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden, Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen über die Bedingungen und Modalitäten für die mögliche Delegation der Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder Tätigkeiten oder für die eventuelle kostenpflichtige Bereitstellung von bestehenden Ressourcen.

§3 – Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen stellt die TUE-Kommission medizinische Ausnahmegenehmigungen aus:

- a) für die nationalen Spitzensportler gemäß Artikel 3 Nummer 72 unabhängig von der Kategorie,
- b) für die Amateursportler.

§4 – Die TUE-Kommission gewährleistet gemäß Artikel 15 den strengen Schutz des Privatlebens der Sportler im Zusammenhang mit der Verarbeitung der ihr anvertrauten persönlichen Gesundheitsdaten.

Die TUE-Kommission kann entsprechend den Festlegungen der Regierung die Meinung von ihr geeignet erscheinenden medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen einholen. Die diesen Sachverständigen übermittelten Informationen werden nach Möglichkeit anonymisiert; sie sind streng vertraulich unter der Verantwortung der Mitglieder der TUE-Kommission zu verarbeiten.

§5 – Die medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die von anderen nationalen Anti-Doping-Organisationen oder von einem internationalen Sportfachverband gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurden, werden im deutschen Sprachgebiet anerkannt.

§6 – Die Amateursportler gemäß Paragraf 3 Absatz 1 Buchstabe b) können bei der TUE-Kommission nachträglich eine TUE beantragen und erhalten, wenn sie aus therapeutischen Gründen einen verbotenen Stoff oder eine verbotene Methode anwenden.

Die Regierung regelt das im vorigen Absatz erwähnte Verfahren.

Art. 13 – Im Rahmen der Dopingbekämpfung sorgt die Regierung für die Ausführung der folgenden Aufgaben:

1. Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen und -Politiken,
2. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen Anti-Doping-Organisationen,
3. Unterstützung der gegenseitigen Durchführung von Dopingkontrollen durch die nationalen Anti-Doping-Organisationen,

4. Förderung der Forschung über Doping,
5. bei Bereitstellung finanzieller Mittel, die teilweise oder vollständige Einstellung dieser Bereitstellung für die Dauer der Sperre für den Sportler oder den Sportlerbetreuer, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat,
6. rigorose Verfolgung aller potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und gleichzeitige Untersuchung, ob Sportlerbetreuer oder andere Personen in dem jeweiligen Dopingfall verwickelt sind, sowie Prüfung der korrekten Umsetzung der Konsequenzen,
7. Förderung der Aufklärung über Doping und hierzu Planung, Umsetzung und Überwachung der Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsprogramme auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung nach Stellungnahme der Sportkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
8. Information an die WADA über die durchgeführten Dopingkontrollen,
9. Veröffentlichung des jährlichen statistischen Berichts über ihre Dopingkontrollaktivitäten, wobei eine Ausfertigung an die WADA und eine weitere Ausfertigung zu Informationszwecken an das Parlament und an den Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt werden.

Art. 14 – Wenn ein Spitzensportler der Kategorie A zugleich in einer registrierten Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in einer registrierten Zielgruppe einer ausländischen Anti-Doping-Organisation oder des internationalen Sportfachverbands registriert ist, stimmt sich die NADO-DG im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 Nummer 2 – unbeschadet diesbezüglicher spezifischer, zwischen den für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden vereinbarten Bestimmungen – mit der anderen Beteiligten ab, damit lediglich eine der Beteiligten die Verwaltung der Informationen über den Aufenthaltsort des betreffenden Spitzensportlers sicherstellt und der anderen Zugang zu diesen Daten nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht wird. In Ermangelung eines Zusammenarbeitsabkommens sind Artikel 5.6 des Codes und der internationale Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen anwendbar.

Wenn ein Spitzensportler hingegen der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einer weiteren belgischen NADO angehört, verweist die NADO-DG auf den Koordinationsrat, der gemäß Artikel 5 des am 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingesetzt wurde, damit dieser eine einzige NADO mit der Verwaltung der Informationen über den Aufenthaltsort des betreffenden Sportlers in dessen Interesse beauftragt, der von der NADO-DG über die getroffene Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird.

Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 Nummern 2 und 3, unbeschadet der spezifischen diesbezüglich zwischen den zuständigen belgischen Behörden vereinbarten Bestimmungen, ersucht die NADO-DG gemäß Artikel 5.3.2 des Codes, wenn sie ansonsten zu Dopingkontrollen berechtigt wäre, jedoch für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer Wettkampfveranstaltung nicht zuständig ist und sie am Veranstaltungsort Dopingkontrollen bei einem oder mehreren Sportlern über die Wettkampfdauer durchführen möchte, den Wettkampfveranstalter um dessen Einwilligung.

Die Regierung ist ermächtigt, die eventuellen Modalitäten des im vorigen Absatz genannten Verfahrens festzulegen.

Art. 15 – Alle im Rahmen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse gesammelten oder übermittelten Informationen, nachfolgend „Informationen“ genannt, sind vertraulich.

Die Verarbeitung dieser Informationen erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung der Informationen dient der Dopingbekämpfung, um den Sport im Sinne der Gesundheit, der Billigkeit, der Gleichheit und des Sportgeistes zu fördern. Hinsichtlich der Informationen über den Aufenthaltsort der Spitzensportler der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient deren Verarbeitung insbesondere der Planung, Koordinierung oder Durchführung der Dopingkontrollverfahren, der Bereitstellung der relevanten Informationen für den biologischen Athletenpass oder andere Analyseergebnisse, der Mitwirkung an einer Untersuchung bezüglich eines eventuellen Verstoßes von Anti-Doping-Bestimmungen oder an einem Verfahren wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die personenbezogenen Daten der Sportler dürfen ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die NADO-DG ist für die Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

Die Regierung ist ermächtigt, die für den in Absatz 2 festgelegten Zweck relevanten, angemessenen und zwingend erforderlichen Informationen zu definieren, die gemäß Dekret verarbeitet werden dürfen. Sie ist ebenfalls ermächtigt, die Verarbeitungsbedingungen der Informationen sowie die Dauer ihrer Speicherung und ihre Empfänger festzulegen.

Die Verarbeitung der persönlichen Gesundheitsdaten der Sportler erfolgt unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege.

Abschnitt 2 – Überwachung und Dopingkontrollverfahren

Art. 16 – §1 – Die Regierung erarbeitet Dopingkontrollverfahren und sorgt für die Erstellung eines regelmäßig aktualisierten Plans der Verteilung der innerhalb und außerhalb eines Wettkampfes durchzuführenden Dopingkontrollverfahren.

Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Sportler die Anti-Doping-Bestimmungen des Artikels 8 Nummern 1 und 2 einhält. Ein Dopingfall kann durch Nachweis eines verbotenen Stoffes oder einer verbotenen Methode im Körper des Sportlers, durch indirekten Nachweis eines verbotenen Stoffes aufgrund seiner Wirkungen auf den Körper oder durch die Ausstellung des biologischen Athletenpasses des Sportlers nach Maßgabe des Artikels 17 festgestellt werden.

Die Regierung regelt die Bedingungen für die Beauftragung der Ärzte, die, gegebenenfalls in Anwesenheit eines oder mehrerer Gerichtspolizeioffiziere, mit der Durchführung der geplanten Dopingkontrollverfahren beauftragt sind, sowie ihrer Hilfspersonen.

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere können die Kontrollärzte:

1. Proben der Verpflegung des Sportlers und seines Sportlerbetreuers zu Analysezwecken durch ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig anerkanntes Labor nehmen bzw. nehmen lassen,
2. Körperproben der Sportler wie Haare, Blut, Urin oder Speichel zu Analysezwecken durch ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig anerkanntes Labor nehmen bzw. nehmen lassen,
3. Fahrzeuge, Kleidung, Ausrüstung und Gepäck des Sportlers und seines Sportlerbetreuers kontrollieren,

4. alle Informationen sammeln, die sie im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Artikel 7 und 8 sehen.

Bei jeder durchgeführten Probenahme werden zwei Proben genommen, die als Probe A und Probe B bezeichnet werden.

Die Gerichtspolizeioffiziere und Kontrollärzte haben im Rahmen der Durchführung der Dopingkontrollverfahren Zugang zu den Umkleieräumen, Trainingshallen, Sporträumen und Sportgeländen bzw. Orten, an denen Training, Wettkämpfe oder Wettkampfveranstaltungen stattfinden.

§2 – Gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen legt die Regierung die Art und Weise sowie die Bedingungen der Probenahmen, die Verfahren für die Aufbewahrung, den Transport und die Analyse der Proben, die Vorgaben und Modalitäten für die Bestellung der zugelassenen Gerichtspolizeioffiziere und die Vorgaben und Modalitäten für die Zulassung und Bestellung der Kontrollärzte und sonstigen Hilfspersonen sowie sämtliche eventuellen zusätzlichen Modalitäten zur Ausführung dieses Artikels fest, z. B. in Bezug auf die Nutzung von ADAMS.

Zur Ausführung des vorigen Absatzes ist die Regierung ebenfalls ermächtigt, mit anderen Anti-Doping Organisationen, insbesondere mit den drei weiteren für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden, Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen über die Bedingungen und Modalitäten für die mögliche Delegation der Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder Tätigkeiten oder für die eventuelle kostenpflichtige Bereitstellung von bestehenden Ressourcen.

§3 – Die Kontrollärzte protokollieren das Dopingkontrollverfahren und übermitteln das Protokoll an die NADO-DG innerhalb von drei Tagen nach der Dopingkontrolle.

Das Protokoll enthält insbesondere:

1. den Namen des Sportlers oder des Betreuers des betreffenden Sportlers,
2. sofern der Sportler minderjährig ist, den Namen des ihn begleitenden gesetzlichen Vertreters oder der Erziehungsberechtigten,
3. die Staatsangehörigkeit des Sportlers,
4. die Angabe der Sportart und gegebenenfalls der Disziplin,
5. das Wettkampfniveau des Sportlers,
6. den Namen der Sportorganisation, der der Sportler angehört,
7. die Angabe, ob die Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb eines Wettkampfs durchgeführt worden ist,
8. das Datum der Dopingkontrolle und gegebenenfalls der Probenahme,
9. den Ort der Dopingkontrolle und gegebenenfalls der Probenahme,
10. die Beschreibung der gegebenenfalls beschlagnahmten Gegenstände,
11. eine Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens.

Eine Kopie des Protokolls wird dem betreffenden Sportler und seiner Sportorganisation innerhalb von zehn Tagen nach der Dopingkontrolle übermittelt.

§4 – Wenn der kontrollierte Sportler minderjährig ist, wird er von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer beliebigen anderen ermächtigten Person begleitet.

§5 – Die Beendigung der aktiven Laufbahn des Sportlers oder des Sportlerbetreuers hat keine Auswirkung auf das weitere Dopingkontrollverfahren.

§6 – Unbeschadet der anderen Beamten durch andere oder aufgrund anderer Gesetzes- oder Dekretvorschriften zuerkannten Zuständigkeit, werden die Beamten und Beschäftigten der von der Regierung zur Wahrnehmung der Aufgaben aus diesem Dekret bezeichneten Stellen als Gerichtspolizeioffiziere bestellt.

Art. 17 – Der biologische Athletenpass gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 darf von der NADO-DG lediglich für die Spitzensportler ausgestellt werden, die eine Sportdisziplin ausüben, für die der zuständige internationale Sportfachverband den biologischen Athletenpass nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einsetzt.

Für die Spitzensportler, für die die NADO-DG einen biologischen Athletenpass ausstellt, schließt die NADO-DG mit dem zuständigen internationalen Sportfachverband für die jeweilige Sportdisziplin eine Vereinbarung ab, in der die betreffenden Spitzensportler angegeben sind und eventuelle weitere Modalitäten der Zusammenarbeit vereinbart sind.

Unbeschadet des Hauptzwecks des Artikels 16 §1 Absatz 2 kann der biologische Athletenpass für die Planung gezielter Dopingkontrollen der betreffenden Spitzensportler verwendet werden.

Die Regierung legt die Verfahrensregeln für die Ausstellung, die Verwaltung und die Überwachung des biologischen Athletenpasses in Übereinstimmung mit dem Code und den Bestimmungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen fest.

Unbeschadet des vorigen Absatzes ist die Regierung ermächtigt, eine Einheit für die Verwaltung des biologischen Athletenpasses zu bestellen, die beauftragt wird, die NADO-DG bei der Ausstellung, Verwaltung und Überwachung des biologischen Athletenpasses zu unterstützen.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes erfolgt die Verarbeitung der Gesundheitsdaten der Sportlers innerhalb der Einheit für die Verwaltung des biologischen Athletenpasses unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege.

Die Daten des biologischen Athletenpasses sind für die in Anlage A des internationalen Standards für den Schutz der personenbezogenen Informationen erwähnte Dauer aufzubewahren.

Art. 18 – §1 – Unbeschadet des Paragraphen 2 werden die gemäß Artikel 16 genommenen Proben von einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor analysiert mit dem ausschließlichen Zweck, die in der Verbotsliste gemäß Artikel 11 enthaltenen verbotenen Stoffe und Methoden nachzuweisen.

Hierzu prüft das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor die Probe gemäß den Kriterien, die im von der WADA verabschiedeten internationalen Standard für Labore aufgestellt wurden.

§2 – Das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor kann ferner die vollständig anonymisierten Bioproben auf Stoffe oder Elemente prüfen, die die Verwendung von anderen Stoffen, als denjenigen aus der Verbotsliste gemäß Artikel 11, belegen:

1. um an dem von der WADA in Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen eingerichteten Überwachungsprogramm mitzuwirken,
2. um an einem von der Regierung eingerichteten Programm zur Dopingbekämpfung teilzunehmen,
3. um eine anerkannte Anti-Doping-Organisation bei der Feststellung der relevanten biologischen Parameter von Sportlern im Hinblick auf die Dopingbekämpfung zu unterstützen.

§3 – Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors für die Probenuntersuchung obliegt ausschließlich der für das Ergebnismanagement zuständigen NADO. Die Regierung legt die Bedingungen und Modalitäten fest, gemäß denen ein Labor von der Deutschsprachigen Gemeinschaft akkreditiert oder ihm seine

Zulassung entzogen werden kann. Lediglich die von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labore dürfen zugelassen werden.

Art. 19 – Die Labore führen die Analyse der Proben durch und berichten über die Ergebnisse gemäß dem internationalen Standard für Labore unter Verwendung des Analysemenüs aus dem von der WADA gemäß Artikel 5.4.1 des Codes verabschiedeten technischen Dokument oder eines von der NADO-DG gemäß Artikel 6.4.1 oder 6.4.2 des Codes geforderten Menüs oder gemäß ihren eigenen Analysen nach Artikel 6.4.3 des Codes. Nach der Analyse der Probe wird der NADO-DG das Ergebnis mit einem vom Labor erstellten und insbesondere das Analyseverfahren beschreibenden Analysebericht übermittelt.

Die Regierung legt das Muster für den vom Labor erstellten Bericht über die Probenanalyse und für das Verfahren der Ergebnisübermittlung fest.

Art. 20 – Für die Anwendung des Artikels 24 werden der Sportler oder die andere Person und sein bzw. ihr internationaler Sportfachverband sowie die WADA über die von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, die auffälligen Ergebnisse und die sonstigen behaupteten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert.

Die Regierung legt den Inhalt der Mitteilung und die Modalitäten des Informationsverfahrens gemäß den Artikeln 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3 und 7.3-7.7 des Codes und dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen fest.

Art. 21 – Im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses enthält die Mitteilung gemäß Artikel 20 ferner einen Hinweis auf das Recht des Sportlers, die Analyse der B-Probe durch ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig anerkanntes Labor zu beantragen, sowie auf die Möglichkeit, dass der Sportler und/oder sein Vertreter bei der Öffnung und Analyse der B-Probe anwesend ist/sind, wenn die Analyse beantragt wird, und auf das Recht des Sportlers, Kopien der Akte betreffend die Analyse der A- und B-Proben zu verlangen.

Die Regierung legt das Verfahren und die Ablaufbedingungen dieses Gegengutachtens fest. Die Kosten des Gegengutachtens für die B-Probe sind vom Sportler zu tragen, wenn das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt wird.

KAPITEL 5 – AUFENTHALTSORT DER SPORTLER

Abschnitt 1 – Von den Veranstaltern bereitzustellende Informationen

Art. 22 – In Hinblick auf die Planung der Dopingkontrollen teilt jeder Veranstalter mindestens fünfzehn Tage im Voraus und gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten die Wettkampfveranstaltungen bzw. Wettkämpfe mit, die er geplant hat und an denen Spitzensportler teilnehmen.

Abschnitt 2 – Von den Spitzensportlern bereitzustellende Informationen über den Aufenthaltsort

Art. 23 – §1 – Die Spitzensportler der Kategorien A, B und C, die der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, stellen in der von der Regierung festgelegten Modalitäten genaue und aktualisierte Informationen über ihren Aufenthaltsort durch Veröffentlichung in der ADAMS-Datenbank bereit.

§2 – Die Spitzensportler der Kategorie A stellen folgende Informationen bereit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Adresse ihres Wohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend,
4. Telefon- und Faxnummer sowie ihre E-Mail-Adresse,
5. gegebenenfalls die Nummer ihres WADA-Passes,
6. Sportdisziplin, Klasse und Mannschaft,
7. Sportfachverband und Mitgliedsnummer,
8. für das jeweils kommende Quartal die vollständige Anschrift ihres Aufenthaltsortes sowie der Orte, an denen Training, Wettkämpfe oder Wettkampfanstaltungen stattfinden,
9. einen täglichen Zeitraum von 60 Minuten, während dessen der Sportler an einem angegebenen Ort für eine unangekündigte Dopingkontrolle verfügbar ist.

§3 – Die Spitzensportler der Kategorie B stellen folgende Informationen bereit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Telefon- und Faxnummer sowie ihre E-Mail-Adresse,
4. gegebenenfalls die Nummer ihres WADA-Passes,
5. Sportdisziplin, Klasse und Mannschaft,
6. Sportfachverband und Mitgliedsnummer,
7. die Stundenpläne und Orte der Wettkämpfe und der Trainingseinheiten für das jeweils kommende Quartal,
8. für das jeweils kommende Quartal die vollständige Anschrift ihres Aufenthaltsortes während der wettkampf- oder trainingsfreien Tage.

§4 – Die Spitzensportler der Kategorie C stellen folgende Informationen bereit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Telefon- und Faxnummer sowie ihre E-Mail-Adresse,
4. gegebenenfalls die Nummer ihres WADA-Passes,
5. Sportdisziplin, Klasse und Mannschaft,
6. Sportfachverband und Mitgliedsnummer,
7. die Stundenpläne und die Orte der Mannschaftsaktivitäten einschließlich Wettkämpfe und Training,
8. den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betreffenden Sportler.

Die Spitzensportler der Kategorie C können einen Teamverantwortlichen ernennen, der in ihrem Namen die Informationen über ihren Aufenthaltsort gemäß dem vorigen Absatz sowie die aktualisierte Liste der Mannschaftsmitglieder übermittelt.

Ungeachtet der Anwendung des im vorigen Absatz vorgesehenen Falls ist der Sportler letztendlich für die Richtigkeit und die Aktualisierung der übermittelten Informationen verantwortlich.

§5 – Die Spitzensportler der Kategorie B, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsorts nicht nachkommen und/oder eine Dopingkontrolle unterlassen, können nach schriftlicher Benachrichtigung und gemäß von der Regierung festgelegten Modalitäten unabhängig davon, welche Anti-Doping-Organisation die Unterlassung festgestellt hat, verpflichtet sein, die Verpflichtungen des Spitzensportlers der Kategorie A hinsichtlich des Aufenthaltsortes sechs Monate lang zu erfüllen. Wenn in dieser Zeit eine unterlassene Dopingkontrolle oder eine Pflichtverletzung hinsichtlich des Aufenthaltsortes festgestellt wird, wird der genannte Zeitraum um 18 Monate ab Feststellungsdatum verlängert.

Die Spitzensportler der Kategorie C, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsorts nicht nachkommen und/oder eine Dopingkontrolle unterlassen, können

nach schriftlicher Benachrichtigung und gemäß von der Regierung festgelegten Modalitäten unabhängig davon, welche Anti-Doping-Organisation die Unterlassung festgestellt hat, verpflichtet sein, sechs Monate lang die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes zu erfüllen, die für die Spitzensportler der Kategorie A oder B je nach Fallkonstellation nach Maßgabe der Regierung aufgestellt worden sind. Wenn in dieser Zeit eine unterlassene Dopingkontrolle oder eine Pflichtverletzung hinsichtlich des Aufenthaltsortes festgestellt wird, wird der genannte Zeitraum um 18 Monate ab Feststellungsdatum verlängert.

Die Spitzensportler der Kategorien B, C oder D, gegen die eine Disziplinarsperre wegen Doping verhängt worden ist oder deren Leistungen sich plötzlich und beträchtlich verbessert haben oder bei denen ernsthafte Dopingindizien vorliegen, sind nach Maßgabe der Kriterien des Artikels 4.5.3 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen und nach Maßgabe der von der Regierung festgelegten Modalitäten verpflichtet, den Verpflichtungen des Spitzensportlers der Kategorie A hinsichtlich des Aufenthaltsortes nachzukommen.

Die Regierung ist ermächtigt, die Listen der den Kategorien A, B, C und D entsprechenden Sportdisziplinen zu ändern.

§6 – Außer im Falle höherer Gewalt steht jeder Spitzensportler für eine oder mehrere Dopingkontrollen an dem bekannt gegebenen Aufenthaltsort zur Verfügung.

§7 – Die Regierung präzisiert die Rechte und Pflichten der Spitzensportler hinsichtlich der Übermittlung ihrer Informationen über den Aufenthaltsort sowie die auf die Mitteilung dieser Informationen anwendbaren Formvorschriften.

§8 – Die Verpflichtungen aus diesem Artikel gelten ab dem Zeitpunkt, an dem der Spitzensportler über seine Aufnahme in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft benachrichtigt wurde und bis zum Empfang der Mitteilung über die Beendigung ihrer Gültigkeit nach Maßgabe der von der Regierung verabschiedeten Modalitäten.

Der Spitzensportler, der seine Unterwerfung unter die Verpflichtungen aus diesem Artikel oder eine etwaige, ihm vorgeworfene Verletzung in Anwendung dieses Artikels anfechten möchte, kann nach Maßgabe der Artikel 13.2 bis 13.4 des Codes einen Rechtsbehelf einlegen. Soweit die Rechtsbehelfsinstanz nichts anderes verfügt, bleiben die Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird, während des Rechtsbehelfsverfahrens gültig.

Der Rechtsbehelf gemäß dem vorigen Absatz ist innerhalb von fünfzehn Tagen ab Datum der Zustellung der angefochtenen behördlichen Entscheidung einzulegen.

Die Regierung regelt die Modalitäten des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Absatz 2 nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Artikels 13 des Codes. In den Fällen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung oder in den Fällen, in denen internationale Sportler involviert sind, ist ein Rechtsbehelf lediglich vor dem TAS möglich. In den anderen Fällen ist ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung vor einer unabhängigen und unparteiischen Instanz gemäß den Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich.

§9 – Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben während der gesamten Dauer der gegen den Spitzensportler verhängten Sperre gültig. Ihre Einhaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme des Spitzensportlers an weiteren Wettkämpfen bzw. Wettkampfveranstaltungen nach der Sperre.

§10 – Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten, einschließlich in Bezug auf die Benutzung von ADAMS, werden die NADOs der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission von den folgenden Informationen in Kenntnis gesetzt:

1. Entscheidungen über die Aufnahme eines Sportlers in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder über seinen Ausschluss aus der Zielgruppe, bevor diese Informationen dem Sportler zugestellt werden,
2. Unterlassung einer Dopingkontrolle durch einen Spitzensportler der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder Verletzung seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes.

KAPITEL 6 – DISZIPLINARVERFOLGUNGEN UND -STRAFEN

Art. 24 – §1 – Die Sportorganisationen sind zuständig für die Durchführung der Disziplinarverfahren wegen potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie gegebenenfalls für die Verhängung von Disziplinarstrafen nach Maßgabe dieses Dekrets, seiner Ausführungserlasse und aller Bestimmungen des Codes über Disziplinarverfahren und über die Folgen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie der Anti-Doping-Regelung des entsprechenden internationalen Sportfachverbands.

Die Disziplinarverfahrensordnung der anerkannten und nicht anerkannten Sportorganisationen muss insbesondere:

1. allen Bestimmungen des Codes über Disziplinarverfahren und über die Folgen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Sanktionen gegen einzelne Personen gemäß Artikel 10 des Codes entsprechen,
2. die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit der Disziplinarrichter gewährleisten,
3. vorsehen, dass die Grundsätze betreffend die vorläufigen Suspendierungen gemäß Artikel 7.9 des Codes anwendbar sind,
4. mindestens vorsehen, dass gegen Disziplinaentscheidungen zumindest ein Rechtsbehelf nach Maßgabe des Artikels 13 des Codes eingelegt werden kann,
5. ausdrücklich vorsehen, dass die zum Einlegen eines Rechtsbehelfs berechtigten Beteiligten zumindest
 - a) den Sportler oder eine andere Person, der bzw. die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist,
 - b) die andere Beteiligte in der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist,
 - c) den zuständigen internationalen Sportfachverband,
 - d) die NADO der Gemeinschaft bzw. des Landes, in der bzw. in dem die Person einen Wohnsitz hat oder Staatsangehörige oder Lizenznehmerin ist,
 - e) das Internationale Olympische Komitee bzw. das Internationale Paralympische Komitee,
 - f) die WADA unter Berücksichtigung der spezifischen Fristen des Artikels 13.2.3 des Codes, in denen die WADA zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigt ist,umfassen.
6. vorsehen, dass in den Fällen, die sich aus der Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung ergeben, oder in den Fällen betreffend internationale Sportler, die Beteiligten gemäß Nummer 5 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung lediglich vor dem TAS einlegen können,
7. ausdrücklich vorsehen, dass in Fällen, die nationale Sportler betreffen, die folgenden Beteiligten berechtigt sind, einen Rechtsbehelf gegen Disziplinaentscheidungen der nationalen Rechtsbehelfsinstanz vor dem TAS einzulegen:
 - a) die WADA,
 - b) das Internationale Olympische Komitee,
 - c) das Internationale Paralympische Komitee,
 - d) der zuständige internationale Sportfachverband,

8. eine rechtzeitige Anhörungssitzung vorsehen,
9. das Recht auf Anhörung durch ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan und das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen, vorsehen,
10. das Recht auf eine schriftliche und begründete Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist vorsehen,
11. die Grundsätze des Artikels 7.2.d des in Straßburg am 16. November 1989 verabschiedeten Übereinkommens gegen Doping einhalten,
12. gemäß Artikel 17 des Codes ausdrücklich vorsehen, dass gegen einen Sportler oder eine andere Person nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden kann, wenn der Sportler bzw. die andere Person maximal innerhalb von zehn Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des behaupteten Verstoßes gemäß Artikel 7 des Codes über den Verstoß benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn bzw. sie zu benachrichtigen.

§2 – Die Regierung kann ein Muster für eine Disziplinarverfahrensordnung für Dopingbekämpfung, deren Adressaten die anerkannten oder nicht anerkannten Sportorganisationen sind, annehmen.

§3 – Die Sportorganisationen übermitteln der NADO-DG und dem entsprechenden internationalen Sportfachverband die erlassenen Entscheidungen und die Identität der Personen, gegen die Sanktionen verhängt worden sind.

Die NADO-DG veröffentlicht anschließend die erlassenen Entscheidungen und die Identität der Personen, gegen die Sanktionen verhängt worden sind, für die anderen NADOs sowie für die anderen Sportorganisationen, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen.

Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Regierung ermächtigt, eventuelle spezifische Verfahrensmodalitäten, einschließlich in Bezug auf die Nutzung von ADAMS, für die Anwendung dieses Paragraphen festzulegen.

§4 – Die anerkannten und nicht anerkannten Sportorganisationen können die Disziplinarverfahren gemäß diesem Artikel gemeinsam durchführen, gegebenenfalls über einen Dritten, um die Mittel zusammenzulegen und um gegebenenfalls eine gemeinsame Verfahrensordnung zu erlassen. Die Regierung ist ermächtigt, Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragraphen festzulegen.

Art. 25 – Unbeschadet des Artikels 24 und der weiteren möglichen Sanktionen gegen einzelne Personen gemäß Artikel 10 des Codes und diesem Dekret können gemäß Artikel 10.12.1 des Codes ein Sportler oder eine andere Person, gegen den bzw. die eine Sperre verhängt worden ist, während dieser Sperre in keiner Eigenschaft weder an Wettkämpfen oder Aktivitäten teilnehmen – außer es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme –, die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die von der Regierung oder von einer anderen staatlichen Stelle finanziell gefördert werden.

Ein Sportler oder eine andere Person, gegen den bzw. die die Sperre verhängt worden ist, unterliegt gemäß dem vorigen Absatz weiterhin möglichen Dopingkontrollen.

Art. 26 – Die Regierung sorgt für die Durchführung gezielter Dopingkontrollen bei allen Mitgliedern der betreffenden Mannschaft, wenn mehr als eines der Mitglieder eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen schuldig erklärt worden ist.

Art. 27 – §1 – Die Regierung sorgt für die Verhängung einer administrativen Geldbuße in Höhe von 250 Euro gegen den Spitzensportler der Kategorie A, der in den zwölf Monaten ab Feststellung der ersten Unterlassung bzw. Verletzung erneut eine Dopingkontrolle unterlässt und/oder seine Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über seinen Aufenthaltsort gemäß Artikel 23 erneut verletzt.

Für den Fall, dass ein Sportler ferner infolge einer rechtskräftigen Disziplinarentscheidung des Dopings überführt wurde, sorgt die Regierung für die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Finanzierung ab Datum der Zustellung dieser Entscheidung und – für die Dauer der Sperre – der finanziellen und/oder materiellen Unterstützung des betreffenden Sportlers durch die öffentliche Hand.

§2 – Die Regierung legt die administrativen Geldbußen fest, die gegen die Sportorganisationen und Veranstalter verhängt werden, die ihren Verpflichtungen aus diesem Dekret und den Erlassen zu seiner Ausführung nicht nachkommen. Diese administrativen Geldbußen dürfen 10.000 Euro nicht übersteigen.

Diese administrativen Geldbußen werden bei wiederholter Zuwiderhandlung innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Verurteilung verdoppelt.

Zusätzlich zu den administrativen Geldbußen kann die Regierung gegebenenfalls die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem Sportdekret vom 19. April 2004 gewährten Zuschüsse streichen.

§3 – Die Regierung legt die administrativen Geldbußen fest, mit denen ein Veranstalter bestraft werden kann, wenn er wissentlich die Anmeldung eines Sportlers, gegen den eine Sperre wegen Doping verhängt worden ist, für eine von ihm organisierte Wettkampfvveranstaltung oder für einen von ihm organisierten Wettkampf annimmt. Diese administrativen Geldbußen dürfen 10.000 Euro nicht übersteigen.

§4 – Die Regierung legt das Verfahren fest und regelt die Zustellung der behördlichen Entscheidungen gemäß den Paragraphen 1 bis 3. Die Regierung regelt die Erhebung der gemäß diesem Dekret verhängten administrativen Geldbußen.

Art. 28 – Unbeschadet der von den Sportorganisationen verhängten Sanktionen und anderer durch das Strafgesetzbuch oder durch spezielle Rechtsvorschriften vorgesehener Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre und einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wer die Vorschriften des Artikels 8 Nummer 6 Absatz 2 bis Nummer 10 verletzt.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung innerhalb von zwei Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des oben genannten Verstoßes können die Strafen verdoppelt werden.

Art. 29 – Bei Begehung einer strafbaren Handlung sind die verbotenen Stoffe und die zur Anwendung verbotener Methoden eingesetzten Gegenstände zu beschlagnahmen und unbrauchbar zu machen.

Art. 30 – Alle gemäß dem Code von einem seiner Unterzeichner erlassenen rechtskräftigen Disziplinarentscheidungen werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft automatisch und ohne weitere Formalitäten anerkannt. Sie sind für die Sportler, die Sportorganisationen und alle anderen Personen und Institutionen, die diesem Dekret unterliegen, verbindlich.

Die Regierung kann diese Anerkennung auf bestimmte Entscheidungen ausweiten, die von Organen erlassen wurden, die den Code nicht unterzeichnet haben, sofern diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Codes erlassen worden sind.

KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 – Das Dekret vom 16. Januar 2012 zur Bekämpfung des Dopings im Sport wird aufgehoben.

Art. 32 – Dieses Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 22. Februar 2016

Stephan THOMAS
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 22. Februar 2016

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung